

Merkblatt



Für die überdurchschnittliche Belastung eines Abwassers fallen während der Reinigung Zusatzkosten an, die der Verursacher kostendeckend zu tragen hat.

Kontakt:
Rainer Bombardi
Kläranlagen, Industrie-
abwasser, Badewasser
Telefon: 052 632 76 64
rainer.bombardi@ktsh.ch

Die Starkverschmutzergebühr als Element zur verursacherbezogenen Finanzierung der Abwasserentsorgung

Informationen für Abwassereinleiter aus Industrie und Gewerbe, Abwasserverbände und Gemeinden

Ausgangslage

Die Starkverschmutzergebühr ist von Gewerbe- und Industriebetrieben zu erheben, deren Abwasserbelastung gegenüber häuslichem Abwasser überdurchschnittlich hoch belastet ist.

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz sowie die Kontrolle und Amortisation von öffentlichen Abwasseranlagen fallen Kosten an. Diese sind gemäss Art. 60a Gewässerschutzgesetz (GSchG) und kantonalem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz von den Gemeinden als kostendeckende und verursacherbezogene Gebühren bzw. Abgaben zu erheben.

Zusammensetzung der Abwassergebühr

Die immer wiederkehrende Abwassergebühr setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Grundgebühr: Deckt Kosten, welche nicht einem bestimmten Verbraucher zugeordnet werden können. Bsp.: Aufwendungen für Regenwasserbehandlung.
- Verbrauchsgebühr: Deckt Kosten, die bestimmten Nutzern zugeordnet werden können. Bsp.: Betriebskosten für die Reinigung der häuslichen Abwässer.
- Starkverschmutzergebühr: Verursachergerechte Gebühr, welche für überdurchschnittlich belastetes Abwasser erhoben wird. Bsp.: Fällt in Betrieben an, deren Abwasserbelastung, hinsichtlich der Schmutzstoffbelastung, stärker als häusliches Abwasser belastet ist.

Für welche Abwasserinhaltsstoffe fällt die Starkverschmutzergebühr an?

Je grösser die organische, die Stickstoff- bzw. Phosphorbelastung eines Abwassers im Vergleich zur hydraulischen Belastung ist, desto grösser die Kosten für deren Reinigung auf der Abwasserreinigungsanlage.

Beim Abbau der organischen Schmutzstoffe und der Oxidation der Stickstoffverbindungen (Nitrifikation) berechnen sich die Zusatzkosten v. a. auf dem Mehraufwand für Energie. Bei der Phosphatelimination gilt: Je mehr Phosphat gefällt werden muss, umso höher die Fällmittelkosten. Die Menge Überschussschlamm steigt mit der Höhe der Schmutzstoffbelastung, die nach dem anaeroben Abbau als Klärschlamm entsorgt werden muss.



Funktion der Starkverschmutzergebühr

Die Starkverschmutzergebühr soll neben der **Funktion einer verursachergerechten Gebühr** einen **Lenkungseffekt** haben und den Betrieben Anreize geben, Massnahmen zur Verringerung der Schmutzstofffracht zu treffen. Die Starkverschmutzergebühr wird von Betrieben eingefordert, deren Abwasserbelastung bezüglich organischer, Phosphor- und Stickstoffbelastung 10% über derjenigen von häuslichem Abwasser liegt, sowie von Betrieben, deren jährlicher Wasserverbrauch mehr als 2'000 m³ beträgt (Kantonale Gewässerschutzverordnung).

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)

- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG; SHR 814.200)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (GSchVV; SHR 814.201)